



Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Sozialwesen - - Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik -

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bestehen aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum). Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: 1. Februar jeden Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung Berufskollegs

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie über den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja

Verfügen Sie über **eine** der unter a) bis f) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja

- a) Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist **und** Berufsabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand
oder
- b) Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“
oder
- c) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife
oder

- d) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife
oder
- e) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.
oder
- f) Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens einjährige berufliche Vollzeittätigkeit. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation** möglich.

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)
- Polizeiliches Führungszeugnis, das frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung stammen darf.
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Wichtiger Hinweis:

Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Es wird darum gebeten, **von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.**

5. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik.

Das Fachschulexamen als Externenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werktage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Theoretische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Dauer der schriftlichen Arbeiten beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen der praktischen und theoretischen Prüfung mindestens ausreichend sind.

6. FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen (vgl. §18 Abs. 5).

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 90 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	mind. 120 Minuten

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

7. Berufspraktikum

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der Fachrichtung absolviert werden; eine Verkürzung ist nicht möglich. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Das erfolgreich absolvierte Kolloquium berechtigt zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Familienpflegerin / Staatlich anerkannter Familienpfleger“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

8. Weitere Informationen und Beratungen

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für das Sozialwesen – Fachrichtung Familienpflege, Heilerziehungspflege bzw. Sozialpädagogik führen, stehen für weiter gehende Informationen und Beratung zur Verfügung.

Stand: 01.8.2007

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 27.06.2006, Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der Fassung vom 05.05.2006 und Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 1.8.2007